

Einfache Anfrage Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann / Surber-St.Gallen vom 23. September 2023

## **Massive Übergriffe an der «Domino Servite-Schule» in Kaltbrunn: Ist der Kanton nun zur Aufarbeitung bereit?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2023

Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann und Bettina Surber-St.Gallen thematisieren in der Folge der Fernsehsendung Dok vom 21. September 2023 die private «Domino Servite-Schule» (DSS) in Kaltbrunn (heute «Christliche Schule Linth» [CSL]) und fragen nach einer Aufarbeitung der früheren Vorkommnisse sowie nach der Bereitschaft, aus den Erkenntnissen generelle Schlussfolgerungen für den künftigen Umgang mit religiös bzw. ideologisch geprägten Privatschulen abzuleiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundsätzlich ist auf die Antwort der Regierung vom 8. November 2022 auf die Interpellation 51.22.96 «Massive Übergriffe an der «Domino-Servite-Schule» in Kaltbrunn: Was unternimmt der Kanton St.Gallen?» zu verweisen. Bereits dort hat die Regierung, nach Bekanntwerden des schulinternen Untersuchungsberichts, ihre Betroffenheit von den nun nach langer Zeit bezeugten Übergriffen bekundet und diese als durch nichts zu rechtfertigen auf das Schärfste verurteilt. Sodann hat die Regierung in Beantwortung der Fragen die historischen Vorgänge bzw. Untersuchungen detailliert erklärt. Jene Antworten haben auch heute noch Gültigkeit.

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Die DSS war seit dem Jahr 1995 durch eine evangelikal ausgerichtete Glaubensgemeinschaft geführt worden. Ein Aussteiger aus der Gemeinschaft hatte im Jahr 1999 auf Missbräuche gegenüber den Kindern, namentlich körperliche Züchtigungen, hingewiesen. In der Folge ging die damalige regional organisierte Schulaufsicht den Vorwürfen gezielt nach, konnte indessen keine Beweise finden. Visitationen verliefen unauffällig und die Eltern der Kinder, meist selber Mitglieder der Glaubensgemeinschaft, erstatteten keine Meldung oder gar Anzeige. Abermals intensiv überprüft wurde die Schule nach Personalwechseln in den Jahren 2002 bis 2004, als es um die Bewilligung zur Führung des Internates ging, die mit neuen kantonalen Vorschriften erforderlich wurde. Auch jene Prüfung brachte keine Verfehlungen zutage. Später verlief der Kontakt zwischen der Privatschulaufsicht und der Schule in Kaltbrunn in der normalen Bahn.

Aus den Akten ergibt sich, dass die damalige Schulaufsicht das Erwartbare und Zumutbare vorgekehrt hat, aus den ihr zugetragenen Verdachtsmomenten aufsichtsrechtlich verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen. Wenn diese Vorkehren nicht zum Erfolg führten und die Verfehlungen auch später nicht ans Licht kamen, so deshalb, weil einerseits die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen glaubensbedingt Teil der Verfehlungen und nicht Teil von deren Verurteilung waren und weil andererseits die Betroffenen sich auch im späteren Erwachsenenalter nicht zu erkennen gaben. Vor diesem Hintergrund besteht heute nicht ein Nachholbedarf für eine Aufarbeitung im Sinn des Fragestellers und der Fragestellerin. Die schulaufsichtsrechtliche Überprüfung wurde in den Jahren 2000 bis 2004 soweit möglich durchgeführt und abgeschlossen. Der heutigen Schule CSL ist es unbenommen, in ihrer primären Verantwortung weitere Aktivitäten der Aufarbeitung zu unternehmen.

b) Im Frühling 2023 hat eine einzelne betroffene Person mit dem Bildungsdepartement Kontakt aufgenommen und detailliert über Verfehlungen der Schulverantwortlichen in der Periode 1995 bis 2000 berichtet. Dies hat das Bildungsdepartement schon vor der Dok-Sendung veranlasst, für damalige Opfer die Möglichkeit einer Kontaktnahme anzustreben. Zu diesem Zweck hat es die Inhaber der Adressen der Opfer um Offenlegung gebeten. Diese Bitte wurde jedoch unter Berufung auf die zugesicherte Anonymität und das Berufsgeheimnis abgeschlagen. Vor weiteren Aktivitäten war in der Folge die Dok-Sendung abzuwarten. Diese hat nun erstmals Zeugnisse damaliger Opfer öffentlich sicht- und hörbar gemacht. Im Nachgang zur Sendung haben sich weitere damalige Opfer beim Bildungsdepartement gemeldet und ihre Bereitschaft bzw. ihr Bedürfnis für ein Gespräch signalisiert.

Das Bildungsdepartement stellt den Beratungsdienst Schule im Amt für Volksschule zur Verfügung, um als Anlaufstelle für ein Sich-Mitteilen und bei Bedarf für die Vermittlung von Adressen für eine professionelle Beratung sowie Unterstützung zu wirken. Im Sinn eines indirekten Opferrufs sind die Kontaktdaten des Beratungsdienstes im Rahmen einer Medienmitteilung bekanntgegeben worden.

2. Seit den Vorkommnissen an der DSS vor rund 25 Jahren hat sich die kantonale Privatschulaufsicht modernisiert und intensiviert: mit dem Erlass von Vorschriften zur Internatsaufsicht, mit der Überführung der Aufsicht von milizmässig strukturierten regionalen Behörden zu einer professionell strukturierten kantonalen Behörde, mit der konzeptionellen Qualitätsorientierung sowie mit der Strukturierung und Verdichtung der Prüfaktivitäten. Das Risiko von Rechtsverstössen in Privatschulen ist heute deutlich tiefer als früher. In diesem Kontext ist festzuhalten, dass auch die CSL, die im Übrigen seit über zehn Jahren kein Internat mehr führt, sondern eine Tagesschule ist, aktuell zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Von der Einhaltung der Rechtsordnung zu unterscheiden ist die elementare ideologische Ausrichtung der Privatschulen. Hält eine Privatschule die Rechtsordnung ein, kann der Staat auf ihre Ideologie keinen Einfluss nehmen. Dies ergibt sich aus der Privatschulfreiheit, die Verfassungsrang hat (Recht privater Trägerschaften, Privatschulen zu führen, und Recht der Eltern, ihre Kinder in Privatschulen unterrichten zu lassen), in Verbindung mit den elementaren Grundrechten wie namentlich Meinungsäusserungsfreiheit, Persönliche Freiheit, Religionsfreiheit, Vereinsfreiheit und Versammlungsfreiheit.

Im Rahmen der angelaufenen Totalrevision des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) wird auch die Privatschulaufsicht thematisiert. Dabei wird ausgelotet, wie weit unter dem gültigen Verfassungsrecht die Privatschulaufsicht noch weiter als bereits heute ausgebaut werden kann. Dies, um das Risiko noch weitergehend zu minimieren, dass eine Ideologie rechtlich relevante Verfehlungen hervorbringt. Hierzu wird dem Kantonsrat spätestens im Rahmen der Botschaft zum neuen Gesetz berichtet und Antrag gestellt. Wollte man darüber hinaus als Bewilligungskriterium für Privatschulen eine Prüfung von deren Ideologie an und für sich festschreiben, müsste die Privatschulfreiheit auf Verfassungsebene thematisiert werden. Dies ist abzulehnen, weil nicht erkennbar ist, wie für eine «Gesinnungsprüfung» willkürfreie bzw. grundrechtskonforme Kriterien definiert werden könnten.